

Arbeitsgruppe Reorganisation ZAO (ArG ZAO)

Totalrevision der Statuten Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO)

Entwurf der Arbeitsgruppe (Stand 1. März 2021, Version 2)

Entwurf Statuten

zuhanden Verbandsgemeinden

Statuten des Zweckverband Abwasserregion Olten

Totalrevision vom:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 *Name und Sitz*

- ¹ Unter dem Namen „Zweckverband Abwasserregion Olten“ besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden „ZAO“ genannt) im Sinne des Gemeindegesetzes.
- ² Der ZAO hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz befindet sich in Winznau.

§ 2 *Zweck*

- ¹ Der ZAO bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage. Er erarbeitet und bewirtschaftet einen generellen Entwässerungsplan des Verbandes (V-GEP).
- ² Er betreibt und unterhält die Zu- und Ableitungen und die entsprechenden Nebenanlagen. Als Zu- und Ableitungen bzw. Nebenanlagen gelten die im V-GEP aufgeführten Bauwerke.
- ³ Er kann sich an Nebenanlagen trägerschaftlich und finanziell beteiligen, sofern ökologisch und ökonomisch sinnvoll.
- ⁴ Der ZAO arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Er beachtet insbesondere das Verursacherprinzip.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- ¹ Mitglieder des ZAO sind die Einwohnergemeinden Dulliken, Hägendorf, Hauenstein-Ifenthal, Kappel, Lostorf, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil, Stüsslingen, Trimbach, Wangen und Winznau (im folgenden „Verbandsgemeinden“ genannt).
- ² Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die damit verbundene Statutenänderung ist von allen Verbandsgemeinden zu genehmigen.

§ 4 *Bekanntmachungen*

- ¹ Die vom ZAO ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- ² Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

B. ORGANISATION

1. Allgemeines

§ 5 *Organe*

Organe des ZAO sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission/ Revisionsstelle.

2. Delegiertenversammlung

§ 6 *Zusammensetzung und Stimmenverteilung*

- ¹ Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten bzw. eine Delegierte, sowie einen Ersatzdelegierten bzw. eine Ersatzdelegierte, vornehmlich aus den Mitgliedern ihrer Exekutive, alternativ aus einer anderen Behörde. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- ² Jeder bzw. jede Delegierte vertritt seine bzw. ihre Verbandsgemeinde mit der Anzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde zustehenden Stimmen.
- ³ Jede Verbandsgemeinde hat pro angefangene 2% Anteil des letzten rechtsgültig beschlossenen Kostenteilers (§ 24f.) eine Stimme.
- ⁴ Die Ersatzdelegierten amten, wenn die Delegierten verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- ⁵ Die Delegierten sind berechtigt, Akten des Verbandes einzusehen und dessen Anlagen zu besichtigen.

§ 7 *Einberufung*

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 3 Delegierten zusammen, die mindestens 10 Prozent der Stimmen hinter sich vereinigen.
- ² Der Vorstand gibt den Delegierten persönlich und der Exekutive der Verbandsgemeinden als Gremium 21 Tage im Voraus schriftlich Ort, Zeit und Traktanden bekannt.
- ³ Zu den Traktanden gehörende Unterlagen werden soweit zweckdienlich mit der Einladung verschickt. Sie liegen während der Einladungsfrist vollständig am Sitz des ZAO zur Einsichtnahme auf.

§ 8 Wahlbefugnisse

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren:

- a) den Vorstand;
- b) aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin;
- c) die Rechnungsprüfungskommission bzw. die Revisionsstelle.

§ 9 Weitere Zuständigkeiten

Unter Vorbehalt der Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat, für die das Gemeindegesetz gelten und der Rechte der Verbandsgemeinden gemäss Gemeindegesetz, ist die Delegiertenversammlung zuständig für:

- a) den Beschluss des Budgets, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
- b) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 20'000.-;
- c) den Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung;
- d) den Erlass weiterer Reglemente;
- e) die Festsetzen des Kostenteilers für die Verbandsgemeinden;
- f) die Festsetzung der Entschädigung der Organe des Verbandes;
- g) den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum;
- h) die Aufnahme weiterer Mitglieder, Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
- i) die Liquidation des Verbandes sowie Ernennung von Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen;
- j) die Aufsicht und das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihr gewählten Organen.

§ 10 Verhandlungen

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat eine Stimme.
- ² Die Stimmenzähler werden aus der Mitte der anwesenden Delegierten gewählt. Sie bilden zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin das Büro.
- ³ Die restlichen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11 *Beschlussfassung*

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist und mindestens 6 Verbandsgemeinden vertreten sind.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- ³ Für die Annahme eines Antrages braucht es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 6 Verbandsgemeinden. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mittels Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Vorstand

§ 12 *Zusammensetzung*

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die 7 Mitglieder des Vorstandes.
- ² Die vierjährige Amtsperiode des Vorstandes wie auch des Präsidenten bzw. der Präsidentin beginnt mit Ende der Wahldelegiertenversammlung.
- ³ Als wählbar gelten Personen, welche in den Verbandsgemeinden Wohnsitz haben oder deren Angestellten sind und entsprechend fachspezifisches Wissen, vornehmlich in den Bereichen Abwasser, Umwelt, Bau oder Finanzen vorweisen.
- ⁴ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Der Präsident bzw. die Präsidentin übt sein bzw. ihr Amt als einziger bzw. einzige auch in der Delegiertenversammlung aus.

§ 13 *Einberufung*

- ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können, unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- ² Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angaben der Traktanden und den dazugehörenden Unterlagen mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 14 *Zuständigkeit*

- ¹ Der Vorstand leitet den Verband grundsätzlich in strategischer Hinsicht und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Beaufsichtigung der Projektierung, des Baus, des Betriebes und des Unterhaltes der Anlagen;
 - b) Beschluss von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden bis Fr. 20'000.-;
 - c) Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - d) Erlass der notwendigen ausführenden Reglemente.

4. Geschäftsführung

§ 15 *Zuständigkeit und Organisation*

- ¹ Die Geschäftsführung besorgt die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie das Rechnungswesen.
- ² Die mit der Geschäftsführung betraute Person untersteht dem Vorstand, der die Einzelheiten der Organisation festlegt.
- ³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Teile davon an Dritte auslagern.

5. Rechnungsprüfungskommission/Revisionsstelle

§ 16 *Wahl und Befugnisse*

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst für die Dauer einer Amtsperiode, ob eine Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird.
- ² Die 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bzw. die externe Revisionsstelle werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- ³ Die Aufgaben und die jeweilige Befähigung richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Delegiertenversammlung wie auch der Vorstand können weitere Prüfungsaufträge erteilen.

6. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

§ 17 *Politische Rechte der Stimmberechtigten*

- ¹ 1/30 der Stimmberechtigten aller dem ZAO angeschlossenen Gemeinden oder 6 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.
- ² Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, einzureichen.
- ³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem ZAO angeschlossenen Gemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.
- ⁴ Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.

§ 18 *Ausschluss vom Referendum*

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) Geschäfte, deren Auswirkung Fr. 3'000'000.- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkt dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
- d) Beschlüsse im Rahmen der Oberaufsicht über die Verbandsorgane;
- e) Verwaltungsreglemente;
- f) Disziplinarentscheide;
- g) Wahlen;
- h) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten.

7. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

§ 19 *Zustimmung zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung*

- ¹ Jede Statutenrevision ist den Verbandsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten; dabei gelten folgende Quoren:
 - a) Genehmigung infolge Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf die Zustimmung aller Verbandsgemeinden
 - b) Genehmigung infolge anderer Gründe bedarf unter Vorbehalt der Einstimmigkeit gemäss Gemeindegesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden
- ² Die Beteiligung an Unternehmen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

C ANLAGEN

§ 20 *Anlagen des Verbandes*

Die Abwasserreinigungsanlage und die im V-GEP bezeichneten Zu- und Ableitungen, sowie die entsprechenden Nebenanlagen sind Bestandteile der Anlagen des Verbandes.

§ 21 *Private Anschlüsse*

- ¹ Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung der Geschäftsführung erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.
- ² Direkte Anschlüsse privater Leitungen an die Zuleitungen des Verbandes werden nur ausnahmsweise, wenn der Bau einer Gemeindeleitung unzumutbar ist, genehmigt.
- ³ Der Antrag eines direkten, privaten Anschlusses erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde.
- ⁴ Die Wohnsitzgemeinde tritt in einem solchen Fall die gestützt auf das kommunale Reglement geschuldete Anschlussgebühr dem ZAO ab.

§ 22 *Anlagen der Verbandsgemeinden*

- ¹ Die öffentlichen Kanalisationsnetze gemäss kommunalen GEP sind Anlagen der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Anlagen des ZAO, welche insbesondere infolge:
 - a) Störungen am kommunalen öffentlichen Kanalisationsnetz;
 - b) wesentlichen Änderungen am kommunalen öffentlichen Kanalisationsnetz;
 - c) Ableiten von unzulässigem Abwasser;entstanden sind.
- ³ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, weder direkt noch indirekt den Anlagen des ZAO zu zuleiten (Art. 12 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20).

§ 23 *Sicherstellung des Anlagebetriebes*

Für die Sicherstellung des Betriebes und der Funktionalität der Anlagen des ZAO, Klärung der Schnittstellen betreffend den Anschlüssen an die Anlagen des ZAO, sowie Festlegung deren Voraussetzungen erlässt die Delegiertenversammlung die notwendigen Reglemente.

D KOSTENTEILER

§ 24 *Kosten des ZAO*

Die Kosten des ZAO setzen sich zusammen aus:

- a) Betriebskosten;

- b) Unterhaltskosten;
- c) Kapitalkosten;
- d) Verwaltungskosten;
- e) Kosten aus Beteiligungen.

§ 25 Kostenteiler

- ¹ Die Kosten des ZAO werden jährlich im Verhältnis der massgebenden Wassermengen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ² Die massgebende Wassermenge setzt sich zusammen aus:
 - a) Abgegebene Wassermenge nach Zähler;
 - b) Öffentliche Gebäude nach Zähler;
 - c) Öffentliche Gebäude ohne Zähler;
 - d) Brunnenwasser, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird;
 - e) Private Wasserfassungen, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.
- ³ Verursacht eine Verbandsgemeinde Mehraufwendungen, namentlich aufgrund übermässig verschmutztem Abwasser, stossweise zugeführten grossen Abwassermengen sowie Erweiterung oder Änderung der Anlagen, so sind diese vom Verursacher separat zu entschädigen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 26 Festlegung des Kostenteilers und Verwendung von Überschüssen

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt jährlich in Anwendung von § 25 und aufgrund des Voranschlags den Kostenteiler fest.
- ² Nebst den gesetzlich vorgesehenen Einlagen in den Werterhaltungsfonds, kann die Delegiertenversammlung weitere Fondseinlagen beschliessen.
- ³ Der Vorstand regelt die Zahlungsmodalitäten.

E AUFNAHME WEITERER MITGLIEDER

§ 27 *Zuständigkeit*

- ¹ Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen neuer Mitglieder.
- ² Es werden grundsätzlich keine Eintrittsgebühren verlangt.
- ³ Die Kosten für den Anschluss an die Anlagen des ZAO sind von den Eintrittswilligen vollständig zu bezahlen.

F AUFSICHT UND STREITIGKEITEN

§ 28 *Aufsicht und Beschwerden*

- ¹ Die Aufsicht über den ZAO obliegt dem Regierungsrat.
- ² Beschwerden gegen Beschlüsse der Geschäftsführung sind innert 10 Tagen beim Vorstand einzureichen.
- ³ Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert 10 Tagen nach Massgaben des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat bzw. dem Departement einzureichen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben anderslautende, spezialgesetzliche Bestimmungen. Für das Verfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 29 *Vermögensrechtliche Streitigkeiten*

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZAO und einem Mitglied entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 30 *Schlichtungsverfahren*

- ¹ Vor der Eröffnung des formellen Rechtsmittelverfahrens ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dazu bestimmen die Parteien je ein Mitglied der Schlichtungsbehörde. Die Rechtsmittelinstanz bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.
- ² Die Parteien haben das Recht bei Aussichtslosigkeit das Verfahren abubrechen und das formelle Rechtsmittelverfahren einzuleiten.

G HAFTUNG, AustrITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 31 *Haftung*

- ¹ Für Verbindlichkeiten des ZAO haftet primär das Verbandsvermögen.
- ² Die Verbandsgemeinden haften subsidiär entsprechend dem Kostenteiler (§ 25f.).

§ 32 *Austritt*

- ¹ Ein Austritt aus dem ZAO ist unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres möglich.
- ² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.
- ³ Die subsidiäre Haftung für Verbindlichkeiten (§ 31 Abs. 2) bleibt während fünf Jahren ab Austritt weiter bestehen.

§ 33 *Auflösung*

Die Auflösung des ZAO erfolgt auf Antrag der Delegiertenversammlung. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 34 *Liquidation*

Bei einer Liquidation des Verbandsvermögens richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem letzten rechtsgültig beschlossenen Kostenteiler (§ 25f.).

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten und Aufhebung altes Statut